

34. Jahrgang	Ausgegeben in Bornheim am	14.05.2003	Nr. 11
--------------	---------------------------	------------	--------

## Inhaltsangabe

- 46. 2. Satzung vom 08.05.2003 zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des HallenFreizeitBades der Stadt Bornheim vom 05.03.1999 S. 96
- 47. Sitzung des Rates der Stadt Bornheim am Dienstag 27. Mai 2003, 17:00 Uhr, im Rathaus Bornheim, Rathausstraße 2, Ratssaal S. 100
- 48. Einladung zur Anliegerversammlung betr. Vorstellung der Straßenausbauplanung **Bonner Straße**, Roisdorf, von Herseler Straße bis Güterbahnhofstraße S. 102
- 49. Bekanntmachung des Ratsbeschlusses vom 17. Dezember 2002 über die Jahresrechnung 2001 und die Entlastung des Bürgermeisters für die Haushaltsführung in 2001 sowie der öffentlichen Auslegung der Jahresrechnung mit Rechenschaftsbericht für das Haushaltsjahr 2001 S. 103
- 50. Herstellung von betriebsfertigen Abwasseranlagen des Abwasserwerkes der Stadt Bornheim S. 105

---

Herausgeber:

Stadt Bornheim, Der Bürgermeister, Steuerungsunterstützung, Rathausstraße 2, 53332 Bornheim, 02222 / 945-212

Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf und kann – auch einzeln – beim Herausgeber angefordert werden. Der Bezugspreis beträgt 0,56 € je Amtsblatt zuzügl. Portokosten. Bei laufendem Bezug wird er jeweils jährlich nachträglich zum 01.01. jeden Jahres in Rechnung gestellt. Die neueste Ausgabe liegt in den Zweigstellen der Kreissparkasse und Volksbank im Stadtgebiet sowie der Zweigstelle der Raiffeisenbank Wesseling in Widdig und in der Bürgerhalle des Rathauses Bornheim kostenlos zur Mitnahme bereit und kann im Internet unter [www.bornheim.de](http://www.bornheim.de) abgerufen werden.

46.

**2. Satzung vom 08.05.2003**  
**zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung**  
**des HallenFreizeitBades der Stadt Bornheim vom 05.03.1999**

Der Rat der Stadt Bornheim hat aufgrund des § 7 i. V. m. § 41 Abs. 1 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein - Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666 / SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. April 2002 (GV. NRW. S. 160), und der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712 / SGV. NRW. 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. September 2001 (GV. NRW. S. 708), in seiner Sitzung am 29.04.2003 folgende 2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des HallenFreizeitBades der Stadt Bornheim vom 05.03.1999 beschlossen:

**Artikel I**

Der Gebührentarif zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des HallenFreizeitBades der Stadt Bornheim erhält folgende neue Fassung:

**Gebührentarif**  
**zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung**  
**des HallenFreizeitBades der Stadt Bornheim**

Tarif-Nr.	Gebührenart	Gebühr EUR
<b>1.</b>	<b>Erwachsene Schwimmen</b>	
11	Frühschwimmen	2,50
12	Zeittarif (bis 2 Stunden) (gilt während der Freibadsaison erst ab 17.00 Uhr)	3,00
	Nachlösung je angefangene 30 Minuten	0,25
15	Tageskarte	4,50
	<b>Kombitarif Sauna/Schwimmen</b>	
16	Zeittarif (bis 2 Stunden)	6,50
	Nachlösung je angefangene 30 Minuten	0,50
19	Tageskarte	10,00
<b>2</b>	<b>Jugendliche</b>	
	- Kinder ab 3 Jahre	
	- Jugendliche bis 18 Jahre	
	- Vollzeitschüler über 18 Jahren mit gültigem Schülerschein	
	- Wehrdienstpflichtige, die ihren Grundwehrdienst ableisten mit Truppenausweis	
	- Ersatzdienstpflichtige, die ihren Ersatzdienst ableisten	
	- Studenten mit entsprechendem Ausweis	
	- Schwerbehinderte, Schwerbeschädigte und Schwerkriegsbeschädigte jeweils ab 70 % Behinderung mit entsprechendem Ausweis	
	- Notwendige erwachsene Begleitpersonen von Behinderten mit einem Behinderungsgrad ab 70 %	
	- Patienten aus den Einrichtungen "Therapeutische Gemeinschaft Tauwetter", Bornheim "Phönix-Haus", Bornheim für die Dauer der Therapie mit entsprechender Bescheinigung	
	- Sonstige Personen mit besonderem Berechtigungsausweis der Stadt Bornheim	

Tarif-Nr.	Gebührenart	Gebühr EUR
	<b>Schwimmen</b>	
21	Frühschwimmen	2,00
22	Zeittarif (bis 2 Stunden) (gilt während der Freibadsaison erst ab 17.00 Uhr)	2,00
	Nachlösung je angefangene 30 Minuten	0,25
25	Tageskarte	3,00
	<b>Kombitarif Sauna/Schwimmen</b>	
26	Zeittarif (bis 2 Stunden)	6,00
	Nachlösung je angefangene 30 Minuten	0,50
29	Tageskarte	9,00
	<b>Kinder bis 2 Jahre in Begleitung eines Erwachsenen</b> (je Erwachsener 1 Kind)	Gebührenfrei
	<b>Kinder und Jugendliche ab 3 Jahre mit einem Behinderungsgrad ab 70 % mit entsprechendem Ausweis</b>	Gebührenfrei
<b>3</b>	<b>Familientarif (max. 5 Personen)</b>	
	<b>Schwimmen</b>	
32	Zeittarif (bis 2 Stunden) (gilt während der Freibadsaison erst ab 17.00 Uhr)	8,00
32.1	Eltern mit bis zu 3 minderjährigen Kindern	6,00
32.2	1 Elternteil mit bis zu 4 minderjährigen Kindern	0,25
	Nachlösung je angefangene 30 Minuten pro Person	13,50
35	Tageskarte	
	<b>Kombitarif Sauna/Schwimmen</b>	
36	Zeittarif (bis 2 Stunden)	22,50
	Nachlösung je angefangen 30 Minuten pro Person	0,50
39	Tageskarte	34,50
<b>4</b>	<b>Geldwertkarten (nur für Einzeltarife)</b>	
998	Wertkarte 25,00 EUR	22,50
999	Wertkarte 50,00 EUR	45,00
	<b>Sonderveranstaltungen</b> Die Kalkulation der Entgelte für Sonderveranstaltungen erfolgt anhand des Aufwandes des Badpersonals auf der Basis der KGST-Stundensätze	
<b>9</b>	<b>Schulschwimmen</b> unter Leitung einer Lehrkraft sowie bei einer Gruppenstärke von mindestens 12 (Gebühr je Schüler/in bzw. Teilnehmer/in) während der zugewiesenen Zeiten	
9.1	<b>Schulen in Trägerschaft der Stadt Bornheim</b>	1,50
9.2	<b>Sonstige Schulen in der Stadt Bornheim</b>	1,50
9.3	<b>Auswärtige Schulen</b>	1,50
9.4	<b>Schwimmvereine, je Teilnehmer/in Jugendliche</b>	1,50
<b>10</b>	<b>Schwimmausbildung</b> während der zugewiesenen Zeiten	
10.1	Polizei und Bundesgrenzschutz	Tarif 22

Tarif-Nr.	Gebührenart	Gebühr EUR
11	<b>Schwimmunterricht/-kurse des HallenFreizeitBades</b> für 10 Unterrichtsstunden Teilnehmer: mindestens 6, höchstens 12	
40	Erwachsene zusätzlich zur Eintrittsgebühr	38,00
41	Kleinkinder (ab 5 Jahre) und Jugendliche zusätzlich zur Eintrittsgebühr	30,50
41	Sonstige Personen nach Tarif 2 zusätzlich zur Eintrittsgebühr	30,50
12	<b>Sonstige Gebühren</b>	
12.2	Benutzung einer Sonnenbank je Bräunungseinheit	2,00
12.3	Benutzung einer Grilleinheit im Freibad	1,00
12.4	Verlust eines Garderobenschlüssels	10,00
12.5	Mutwillige Verunreinigung	20,00
12.6	Widerrechtliche Benutzung	50,00
12.7	Beschädigung	Kostenersatz

## Artikel II

### **In-Kraft-Treten**

Diese Änderungssatzung tritt am 15.05.2003 in Kraft.

## Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende

Bezeichnung der Satzung

### **2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des HallenFreizeitBades der Stadt Bornheim vom 05.03.1999**

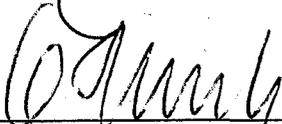
mache ich hiermit gemäß § 7 Abs. 4 und 5 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein - Westfalen (GO NRW) in Verbindung mit der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht bekannt.

#### Hinweis

Ich weise darauf hin, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

1. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
2. die Satzung, sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
3. der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
4. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Bornheim vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bornheim, den 08.05.2003



(Wilfried Henseler)  
Bürgermeister

47.

Sitzung des Rates der Stadt Bornheim am Dienstag, 27. Mai 2003, 17:00 Uhr, im Rathaus Bornheim, Rathausstraße 2, Ratssaal

## BEKANNTMACHUNG

Am Dienstag, 27. Mai 2003, 17:00 Uhr, findet im Rathaus Bornheim, Rathausstraße 2, Ratssaal, die nächste Sitzung des Rates der Stadt Bornheim mit folgender Tagesordnung statt:

### Tagesordnung

<u>Punkt</u>	<u>Inhalt</u>	<u>Vorlage Nr.</u>
	<u>Öffentliche Sitzung</u>	
1	Bestellung eines Schriftführers/einer Schriftführerin	
2	Einwohnerfragestunde  Zu Beginn der öffentlichen Ratssitzung findet eine Fragestunde statt, in der jeder Einwohner/jede Einwohnerin Fragen, die sich auf Angelegenheiten der Stadt beziehen und von allgemeiner Bedeutung sind, an den Bürgermeister richten kann. Politische und sonstige Meinungsäußerungen sind nicht zulässig.  Die Fragen sind spätestens am 4. Arbeitstag vor dem Sitzungstag dem Bürgermeister schriftlich vorzulegen, damit sie möglichst erschöpfend beantwortet werden können.  Der Bürgermeister kann Fragen zurückweisen, die nicht in die Zuständigkeit der Stadt fallen.  Die Fragen werden in der Sitzung mündlich beantwortet. Auf Wunsch wird die Antwort schriftlich erteilt. Zu jeder Frage können 2 Zusatzfragen gestellt werden.	
3	Entgegennahme der Niederschrift über die Sitzung Nr. 17/2003 vom 29.04.2003	
4	Jahresprüfplan des Rechnungsprüfungsamtes für das Jahr 2003	235/2003
5	Bebauungsplan Wb 02 in der Ortschaft Walberberg, Beschlüsse über die Anregungen, Satzungsbeschluss	232/2003
6	Abschluss eines Erschließungsvertrages für die Erweiterung des Gewerbegebietes Bornheim, Am Hellenkreuz	182/2003

7 Genehmigung einer überplanmäßigen Ausgabe bei Hst. 214/2003  
5700.9407.2 - Sanierung Außensauna - gemäß § 82 GO  
NRW

8 Mitteilungen mündlich

9 Anfragen mündlich

Nichtöffentliche Sitzung

10 Grundstücksverkauf Gemarkung Bornheim-Brenig, Flur 88, 234/2003  
Bebauungsplangebiet Bo 21 in Bornheim

11 Mitteilung über die Vergaben zwischen 25.000 € und 238/2003  
150.000 €, Zeitraum 07.04.-06.05.2003

12 Mitteilungen mündlich

13 Anfragen mündlich

Bornheim, den 12.05.2003  
STADT BORNHEIM

  
Wilfried Henseler  
(Bürgermeister)

48.

## Einladung zur Anliegerversammlung

Betr.: Vorstellung der Straßenausbauplanung **Bonner Straße**, Roisdorf, von  
Herseler Straße bis Güterbahnhofstraße

Sehr geehrte Mitbürgerinnen und Mitbürger!

Der Verkehrs-, Umwelt- und Planungsausschuss der Stadt Bornheim hat den  
Bürgermeister durch Beschluss vom 07.05.2003 beauftragt, die Planung zum  
Ausbau der Bonner Straße in einer Anliegerversammlung vorzustellen und  
mit den betroffenen Anliegern zu erörtern.

Die Anliegerversammlung findet statt

**am Montag, dem 02.06.2003, 18.00 Uhr,  
im Rathaus Bornheim, Großer Sitzungssaal.**

Die betroffenen Anlieger werden hiermit zur Teilnahme an der  
Anliegerversammlung eingeladen.

Bornheim, den 13.05.2003



(Henseler)  
Bürgermeister

## Bekanntmachung

49.

des Ratsbeschlusses vom 17. Dezember 2002 über die Jahresrechnung 2001 und die Entlastung des Bürgermeisters für die Haushaltsführung in 2001 sowie der öffentlichen Auslegung der Jahresrechnung mit Rechenschaftsbericht für das Haushaltsjahr 2001

1. Der Rat nimmt Kenntnis vom Schlußbericht des Rechnungsprüfungsausschusses über die Prüfung der Jahresrechnung 2001.
2. Der Rat beschließt auf Empfehlung des Rechnungsprüfungsausschusses vom 08. Oktober 2002:

Die Jahresrechnung der Stadt Bornheim für das Haushaltsjahr 2001 schließt mit folgendem Ergebnis ab:

	Verwaltungs- haushalt DM	Vermögens- haushalt DM	Gesamt- haushalt DM
Summe bereinigte Soll-Einnahmen	101.385.392,38	35.189.471,93	136.574.864,31
darin enthaltene neue HE-Reste	0,00	21.462.782,70	21.462.782,70
Summe bereinigte Soll-Ausgaben	101.385.392,38	35.189.471,93	136.574.864,31
darin enthaltene HA-Reste	0,00	6.823.494,01	6.823.494,01
<b>Haushaltsausgleich</b> (bereinigte Soll-Einnahmen ./. bereinigte Soll-Ausgaben)	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>

Als Ergebnis der stichprobenweisen Prüfung wird festgestellt, dass der Haushaltsplan 2001 grundsätzlich nach den geltenden Bestimmungen ausgeführt wurde. Es haben sich zwar Beanstandungen ergeben, die jedoch einer Entlastung durch den Rat der Stadt Bornheim nicht entgegenstehen.

Diesbezüglich wird der Bürgermeister beauftragt, dem Rechnungsprüfungsausschuss bis zur nächsten Sitzung am 08.04.2003

1. die Stellungnahmen zu den Beanstandungen B 1 bis 3, und B 7 bis 11,
2. die Überprüfung der Flächenangaben und Schülerzahlen für die Jahre 2000 und 2001 in allen städtischen Schulen sowie um die Nachprüfung der Stromkosten in den Grundschulen Rösberg und Walberberg zu dem Prüfungsabschnitt 4.2.11.1.
3. die Prüfung einer Straßengesamtbaumaßnahme (Wasser, Kanal und Straße), die in 2001 abgerechnet wurde und die nicht in einem Bebauungsplangebiet liegt vorzulegen.

Die Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2001 wird gemäß § 94 Abs. 1 GO NRW beschlossen und dem Bürgermeister für die Haushaltsführung im Haushaltsjahr 2001 Entlastung erteilt.

3. Der Rat beauftragt den Bürgermeister, die Ergebnisse der Jahresrechnung der Stadt Bornheim für das Haushaltsjahr 2001, soweit zulässig, der Öffentlichkeit zugänglich zu machen.

Die vorstehenden Beschlüsse des Rates der Stadt Bornheim aus der öffentlichen Sitzung am 17. Dezember 2002 werden hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Gemäß § 94 Abs. 2 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW) ist die Jahresrechnung im Anschluss an die Bekanntmachung an sieben Tagen öffentlich auszulegen.

Die Jahresrechnung 2001 mit dem Rechenschaftsbericht und allen Anlagen liegt daher vom

**19. Mai 2003 bis einschließlich 28. Mai 2003**

während der Dienststunden im Rathaus Bornheim, Rathausstraße 2, Zimmer 454, öffentlich zur Einsichtnahme aus.

Die Dienststunden sind	montags bis freitags	von 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr,
	montags bis mittwochs	von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr,
	donnerstags	von 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr.

Bornheim, den 13. Mai 2003



(Henseler)  
Bürgermeister

50.

**Herstellung von betriebsfertigen Abwasseranlagen des Abwasserwerkes der Stadt Bornheim**

**BEKANNTMACHUNG**

In den nachstehend aufgeführten Straßen ist die öffentliche Abwasseranlage betriebsfertig hergestellt worden:

Ortschaft	Straße	Entwässerungssystem	betriebsfertig seit
Widdig	„Auf der Minnen“ (Wi 02)	Mischsystem	25.04.2003
Walberberg	Hanrathstraße von Haus-Nr. 57 - 59	Mischsystem	30.04.2003

Nach § 5 Abs. 1 der Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage -Entwässerungssatzung- vom 18.12.1981 in der zur Zeit geltenden Fassung ist jeder Grundstückseigentümer verpflichtet, sein Grundstück an die öffentliche Abwasseranlage anzuschließen, sobald Abwasser anfällt.

Gemäß § 5 Abs. 8 der Entwässerungssatzung sind die bebauten Grundstücke binnen drei Monaten anzuschließen. Die Grundstückskläreinrichtungen sind aufzuheben.

Die Herstellung oder Änderung eines Anschlusses bedarf der Genehmigung der Stadt bzw. des Abwasserwerkes. Der Werkleiter bittet die Eigentümer der bebauten Grundstücke, die Herstellung eines Kanalanschlusses unmittelbar bei der Betriebsführerin des Abwasserwerkes, der Regionalgas Euskirchen, Münsterstraße 9, 53881 Euskirchen, ☎ (02251) 708-132 oder -224, schriftlich zu beantragen.

**Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Bürgermeister der Stadt Bornheim, Rathausstraße 2, 53332 Bornheim, einzulegen.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Bornheim, den 13.05.2003

Stadt Bornheim  
Der Bürgermeister

  
(Hensele)